Neue Freie Presse Abendbl
30./VI. 1916

...mt tägl. einmal. Postversendung: Ganzj. K. 60, halbj. K. 30, viertelj. K. 15. Mit tägl. zweimal. Postversend.: Ganzj. K. 68, halbj. K. 34, viertelj. K. 17.

Abonnement für das Ausland:
Vierteljährig:

Bei uns (Kreuzband-Versendung): **Deutschland, Serbien** K. 22, i. Staaten des **Weltpostvereines** K. 24.

Bei den **Postämtern** in **Deutschland** M. 13.13, **Schweiz** Fr. 13.65, **Belgien** Fr. 15.90, **Italien** L. 14.47, **Rumänien** Fr. 15.90, **Serbien** Fr. 17.85, **Bulgarien** Fr. 15.65, **Russland** R. 8.30, **Griechenland** (d. d. Buchhandl. Eleftheroudakis & Barth, Athen od. k. k. Zeitgs.-Exp. in Triest) K. 15.02, Europ. **Türkei** (Oest. Postämter) K. 13.40, Asiat. **Türkei** K. 17.45, **Aegypten** K. 18.64, **Dänemark** Kr. 11.26, **Schweden** Kr. 11.20, **Norwegen** Kr. 10.56, **Finnland** M. 15.10, **Holland** F. 9.—. Bei den Agenturen in **Italien:** Loescher & Co., Rom Fr. 25.50, **Frankreich:** Hachette & Cie., 111, Rue Réaumur, Fr. 25.50; **England:** Saarbach, London, 21, Bride Lane, Fleet Street, E. C. Siegle & Co., London E. C. 129, Leadenhall Street Frd. St. 1 sh. 1; **Nordamerika:** E. Steiger, 25 Park Place, G. E. Stechert, 151—155 West 25 th St., L. A. Rosswag, 37, Second-Avenue in Newyork, Doll. 6.40. Vertreter für das ges. Ausland: Saarbachs News Exch., Ges. m. b. H., Mainz.

Für die an Agenten, Austräger oder Verschleißer bezahlten Beträge leisten wir keine Garantie.

...sse.

1916.

Bruch mit der Londoner Deklaration.

Durch England und die Entente.

Wien, 30. Juni.

Im englischen Unterhause hat gestern Untersekretär Lord Robert Cecil die Mitteilung gemacht, daß in der Pariser Wirtschaftskonferenz beschlossen worden sei, „bei der teilweisen Durchführung der Londoner Deklaration nicht weiter zu beharren". Die englische Regierung werde daher die bisher erlassenen Verordnungen über die „Abänderungen" der Londoner Deklaration zurückziehen. Die anderen Alliierten würden hoffentlich diesem Beschluß zustimmen.

Damit hat die englische Regierung und die gesamte Entente sich offen von der Londoner Seerechtsdeklaration des Jahres 1909 losgesagt. Ein neuer Zustand wird damit allerdings nicht geschaffen. Denn in Wirklichkeit hat das englische Kabinett sich vom Anbeginn des Krieges an um die Londoner Seerechtsdeklaration nicht gekümmert. Der Unterschied zwischen dem Verhalten Englands vor und nach der Pariser Wirtschaftskonferenz ist im Grunde nur ein Unterschied in der Phrase. Bisher hat England mit der gewohnten Heuchelei seiner insularen Diplomatie den Standpunkt aufrechterhalten, daß es formell und grundsätzlich auf dem Boden der Londoner Deklaration stehe, hat aber durch königliche Orders, die einander folgten, alle wesentlichen Grundsätze der Londoner Konferenz von 1909 in der Form von „Abänderungen" beiseite geschoben. Gleich am Beginne des Kriegs, am 20. August 1914, erging eine Order, wonach die britische Regierung ihren Willen aussprach, während des Krieges soweit als möglich in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Londoner Deklaration zu handeln. Schon damals wurden einige „Hinzufügungen" und „Abänderungen" gemacht. Am 29. Oktober 1914 wurde die Order vom 20. August aufgehoben, jedoch gleichzeitig neuerlich die Londoner Deklaration mit einzelnen „Ausnahmen" und „Abänderungen" in Kraft gesetzt. Der bekannte englische Parlamentarier Gibson Bowles, der sich offen rühmt, die Ratifikation der Londoner Seerechtsdeklaration durch das englische Parlament verhindert zu haben, sagte nach Erlassung der Order vom Oktober, daß das britische Auswärtige Amt sich im Anfang des Krieges nur „um das Gesicht zu wahren", im großen und ganzen auf den Standpunkt der Londoner Deklaration gestellt habe. Der Inhalt der genannten Orders zeigt tatsächlich, daß die Aufrechterhaltung der Londoner Deklaration durch die Orders nur die formelle Redensart war, daß aber schon diese Verfügungen inhaltlich eine volle Aufhebung der Seerechtserklärung von 1909 bedeuteten.

Denn die Erklärung der Nordseesperre durch England hat das erste Kapitel der Londoner Deklaration „Die Blockade in Kriegszeiten" über den Haufen geworfen. Die Orders von August und Oktober 1914 haben das zweite Kapitel „Kriegskonterbande" zerstört, indem sie die Liste der Konterbande willkürlich erweiterten und die Unterscheidungen zwischen absoluter und relativer Konterbande aufhoben. In späteren Verfügungen hat England auch die Bestimmungen des sechsten Kapitels über die Kriterien der feindlichen Eigenschaft eines Schiffes annulliert. Nach diesen schon vor der Pariser Wirtschaftskonferenz getroffenen einseitigen Verfügungen Englands ist also von der Londoner Seerechtserklärung kaum mehr eine für den Geist einer völkerrechtsgemäßen Seekriegführung wesentliche Bestimmung übriggeblieben. Wenn nun England und seine